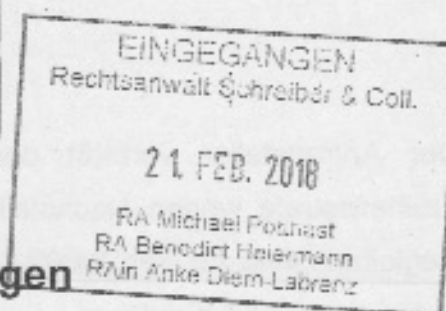


Ausfertigung



Landgericht Hagen



Beschluss

In der Vollzugssache

des Ma uel Bartsch, geboren am 24.10.1981 in Dortmund

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Schwerte

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heiermann aus Dülmen

gegen

die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Schwerte

Antragsgegnerin

hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hagen
durch den Richter am Landgericht Henderson als Einzelrichter
am 15.02.2018 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verurteilt, den Antragssteller unter Beachtung
der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Im Übrigen wird der
Antrag vom 11.01.2018 als unzulässig zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des
Antragstellers werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf bis 600 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt Schwerte eine Freiheitsstrafe wegen Nachstellung. Er beantragte bei der Antragsgegnerin einen Begleitausgang für den 21.02.2018. Am 09.01.2018 wurde ihm die Ablehnung des Antrages mündlich eröffnet.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11.01.2018, eingegangen beim Gericht am selben Tage, wendet sich der Antragsteller gegen die Ablehnung des Begleitausganges, beantragt eine Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts und überdies die Feststellung, dass die Ablehnung des Begleitausganges rechtswidrig gewesen ist, „da die Ablehnung vom 09.01.18 auf *Ermessensfehlern beruht*“.

Der Antragsteller begründet sein Vorbringen unter näherer Ausführung im Wesentlichen damit, dass eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht bestehe. Es bedürfe insbesondere keiner psychologischen Diagnostik, da er nicht wegen eines Gewaltdeliktes verurteilt worden sei.

Die Antragsgegnerin hält den Feststellungsantrag deshalb für unzulässig, da kein Rechtsschutzbedürfnis erkennbar sei, und das Rechtsschutzziel bereits durch den Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag erreicht werde.

Der Begleitausgang sei deshalb zu versagen, weil nach der einschlägigen Richtlinie (RV d. JM vom 29. Januar 2015 [4511- IV.19]) ausgeführt sei, dass bei Gefangenen, gegen die während laufenden Freiheitsentzug eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen zu vollziehen sei, im Rahmen der Lockerungsprüfung eine Stellungnahme des psychologischen Dienstes und eine Stellungnahme des Sozialdienstes einzuholen sei. Eine grobe Gewalttätigkeit sei immer dann anzunehmen, wenn aus dem im Strafurteil geschilderten Tathergang eine Vorgehensweise des Täters ersichtlich werde, die geeignet sei, beim Opfer erhebliche körperliche oder seelische Beeinträchtigungen herbeizuführen und dies vom Täter zumindest in Kauf genommen worden ist. Das sei beim Antragsteller der Fall.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11.01.2018 (Bl. 1-3 d. A.), die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom

24.01.2018 (Bl. 9-13 d. A.) und die weiteren Stellungnahmen des Antragstellers vom 08.02.2018 (Bl. 17-18 d. A) sowie vom 13.02.2018 (Bl. 20 d. A.) Bezug genommen.

II.

1.

Die Versagung des Begleitausganges am 21.02.2018 ist ermessensfehlerhaft. Die Versagung des Begleitausganges wurde auf Vorgaben in Verwaltungsvorschriften gestützt, deren Voraussetzung die Antragsgegnerin hier als erfüllt ansah. Verwaltungsvorschriften sind indes bloßes Innenrecht, die nur im Verhältnis von Hoheitsträgern untereinander Bedeutung haben. Sie sind daher keine Grundlage, mit dem einem Gefangenen Lockerungen versagt werden können. Dies hat ausschließlich an dem Maßstab zu erfolgen, den das Gesetz in § 53 StVollzG NRW vorgibt. Konkret hätte die Versagung hier deshalb nur auf eine Flucht-oder Missbrauchsgefahr gestützt werden können. Wie die Ausführungen auf S. 5 der Stellungnahme vom 24.01.2018 (Bl. 13 d. A.) belegen, hält die Antragsgegnerin deren Vorliegen aber derzeit für offen.

Für das weitere Verfahren merkt das Gericht an, dass es der Antragsgegnerin insoweit im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung selbstverständlich frei steht, bei der Lockerungsprüfung die von ihr für erforderlich gehaltenen Erhebungen durchzuführen.

2.

Im Übrigen hat die Antragsgegnerin zutreffend ausgeführt, dass ein besonderes Feststellungsinteresse i.S.v. § 115 Abs. 4 StVollzG hier nicht dargetan ist. Das Rechtsschutzziel erschöpft sich hier in dem – insoweit erfolgreichen – Angriff auf die Versagung des Begleitausganges am 09.01.2018.

Zum Verfahren merkt die Kammer an, dass sie der Antragsgegnerin deshalb keine Gelegenheit zur Stellungnahme vom 13.02.2018 gegeben hat, da dieser nichts Entscheidungserhebliches enthält. Aus den o. g. Gründen ist es für die Entscheidung hier unerheblich, ob die Vorgaben der Richtlinie beim Antragssteller vorliegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG. Eine Kostenbelastung des Antragstellers bzgl. des zurückgewiesenen Feststellungsantrag war nicht

angezeigt, da der Antrag letztlich dasselbe – hier erfolgreiche - Rechtsschutzziel verfolgt.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Henderson

Ausgefertigt

Rei

Reimann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

